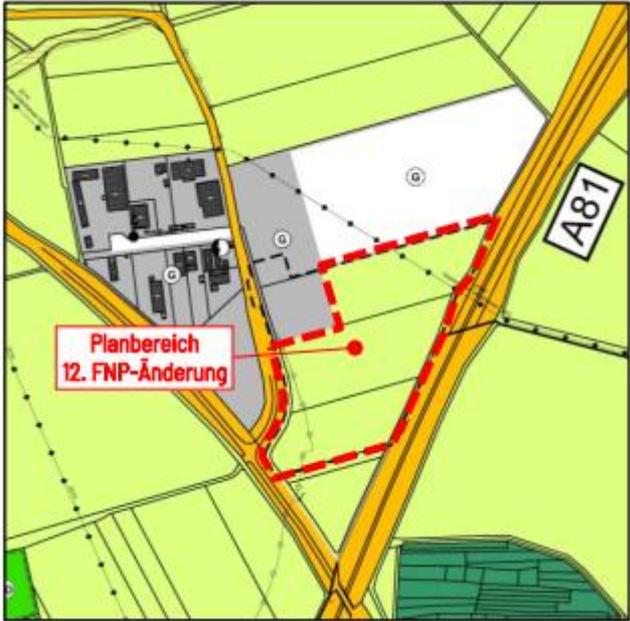


ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Tauberbischofsheim-Großrinderfeld-Königheim-Werbach über die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes

hier: Erneute öffentliche Auslegung der Entwurfsunterlagen gem.
§ 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

- I. Der Gemeinsame Ausschuss der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Tauberbischofsheim-Großrinderfeld-Königheim-Werbach hat in öffentlicher Sitzung am 24. Mai 2017 gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Tauberbischofsheim-Großrinderfeld-Königheim-Werbach beschlossen. Der Änderungsbeschluss wurde am 22. Juni 2018 öffentlich bekannt gemacht.
- II. Die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes erstreckt sich auf das Gebiet der Mitgliedsgemeinde Großrinderfeld und bezieht sich auf die **Ausweisung einer gewerblichen Baufläche „Geißgraben II“ auf der Gemarkung Gerchsheim in der Größe von ca. 4,9 ha**. Der räumliche Geltungsbereich ist im abgebildeten unmaßstäblichen Lageplan dargestellt.
- III. Der Gemeinsame Ausschuss der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft hat sodann in öffentlicher Sitzung am 17. Juni 2021 über die im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligung sowie Abstimmung mit den Nachbargemeinden eingegangenen Stellungnahmen beraten, den Entwurf der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung und Umweltbericht gebilligt und die öffentliche Auslegung der Entwurfsunterlagen gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.
- IV. Maßgebend sind der Flächennutzungsplanentwurf (12. Änderung) bestehend aus Planzeichnung M 1:5.000 vom 17.06.2021 und Begründung mit Umweltbericht vom 17.06.2021, beides gefertigt von der IBU Ingenieurgesellschaft für Bauwesen und Umwelttechnik mbH, Tauberbischofsheim.
- V. Da die wesentlichen, bereits vorliegenden Umweltinformationen in der öffentlichen Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 BauGB darzustellen sind, liegt der Entwurf zur 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Tauberbischofsheim-Großrinderfeld-Königheim-Werbach erneut mit Begründung und Umweltbericht in der Zeit vom

Montag, 21. August 2023 bis einschließlich Montag, 25. September 2023

zur allgemeinen Information der Öffentlichkeit auf dem Bürgermeisteramt der Kreisstadt Tauberbischofsheim, Bauordnungsamt, Klosterhof, Hauptstraße 35, Zimmer-Nr. 112, öffentlich aus. Während der Öffnungszeiten und nach telefonischer Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 09341/803-23 kann Einsicht genommen werden. Dabei wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung gegeben. Äußerungen zu den vorgenannten Unterlagen können in schriftlicher Form oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben.

Die Unterlagen können während dieser Frist auch auf den Bürgermeisterämtern Großrinderfeld (Marktplatz 6, Zimmer-Nr. 16), Königheim (Kirchplatz 2, Zimmer.-Nr. 306) und Werbach (Hauptstraße 59, Bürgerbüro) zu den üblichen Dienststunden eingesehen werden.

Zudem ist es möglich, die Planunterlagen auf der Homepage der Stadt Tauberbischofsheim unter www.tauberbischofsheim.de / Bürgerservice & Wohnen / Bauen & Wohnen / Bauleitplanungen einzusehen und abzurufen.

Bestandteile der ausgelegten Unterlagen sind auch die nachfolgend aufgeführten, verfügbaren umweltbezogenen Informationen:

Themenblöcke nach Schutzgütern	Quelle der Umweltinformation	Art der Umweltauswirkung
Schutzgut Mensch	Begründung mit Umweltbericht vom 17.06.2021	<ul style="list-style-type: none"> ○ Lärm-, Staub- und Schadstoffemissionen, ○ Verkehrslärm, ○ Luftschadstoffe, ○ Verlust an Freiraum
Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Begründung mit Umweltbericht vom 17.06.2021	<ul style="list-style-type: none"> ○ Veränderung von Vegetationsstrukturen (Ackerflächen), ○ Lebensräumen für Tiere und Pflanzen, Nahrungshabitate, Fortpflanzungs- und Ruhestätten feldbrütender Vögel, Ausgleich des Verlusts (artenschutzrechtliche Belange), ○ Entwicklung von Blühflächen
	Stellungnahmen des Landratsamts Main-Tauber-Kreis vom 20.04.2021	<ul style="list-style-type: none"> ○ Entwicklung einer Magerwiese, Blühflächen ○ Lebensräumen für Tiere, Fortpflanzungs- und Ruhestätten feldbrütender Vögel, Ausgleich des Verlusts (artenschutzrechtliche Belange)

Schutzgut Boden	Begründung mit Umweltbericht vom 17.06.2021	<ul style="list-style-type: none"> ○ Veränderungen in Bezug auf die Landwirtschaft, ○ Versiegelung, ○ Schadstoffeintrag bzw. -belastung, ○ Oberbodenauftrag
	Stellungnahmen des Landratsamts Main-Tauber-Kreis vom 20.04.2021	<ul style="list-style-type: none"> ○ Oberbodenauftrag
	Stellungnahme des Regierungspräsidiums Freiburg vom 22.03.2021	<ul style="list-style-type: none"> ○ vorliegende Gesteine
Schutzgut Wasser	Begründung mit Umweltbericht vom 17.06.2021	<ul style="list-style-type: none"> ○ Ableitung von Niederschlagswasser, ○ Wasserschutzgebiet
	Stellungnahmen des Landratsamts Main-Tauber-Kreis vom 20.04.2021	<ul style="list-style-type: none"> ○ Ableitung von Niederschlagswasser
	Stellungnahme des Regierungspräsidiums Freiburg vom 22.03.2021	<ul style="list-style-type: none"> ○ Wasserschutzgebiet, ○ Auswirkungen der Gesteine auf das Grundwasser
Schutzgut Klima und Luft	Begründung mit Umweltbericht vom 17.06.2021	<ul style="list-style-type: none"> ○ Schadstoffemissionen, ○ klimatische Veränderungen
Schutzgut Landschaft	Begründung mit Umweltbericht vom 17.06.2021	<ul style="list-style-type: none"> ○ Veränderung der Landschaft
Schutzgut Fläche	Begründung mit Umweltbericht vom 17.06.2021	<ul style="list-style-type: none"> ○ Landwirtschaftliche Nutzflächen
	Stellungnahmen des Landratsamts Main-Tauber-Kreis vom 20.04.2021	<ul style="list-style-type: none"> ○ Landwirtschaftliche Nutzflächen
	Stellungnahme des Regionalverbands Heilbronn-Franken vom 30.03. 2021	<ul style="list-style-type: none"> ○ Flächen zur Entwicklung und dem Schutz von Natur und Landschaft

Gem. § 3 Abs. 2 S. 2 Hs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass Vereinigungen im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht haben, aber hätten geltend machen können.

VI. Kurzbeschreibung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung:

Der Flächennutzungsplan der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Tauberbischofsheim-Großrinderfeld-Königheim-Werbach wurde erstmals am 17. Januar 1986 genehmigt und in der Folge mehrfach geändert.

Im Rahmen der 12. Änderung soll eine gewerbliche Baufläche (G) auf der Gemarkung Gerchsheim zur Sicherstellung der städtebaulichen Weiterentwicklung und in Anpassung an neu definierte Planungsziele neu ausgewiesen werden.

Tauberbischofsheim, 21.07.2023

Anette Schmidt
Bürgermeisterin